



Vaduz, 15. Juli 2022

Regierung des Fürstentums
Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Justizministerin Dr. Graziella
Marok-Wachter
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die
Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des
Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindesmissbrauch und dem
Besitz von kinderpornografischem Material)**

Sehr geehrte Frau Justizministerin,
sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt zu dem im Betreff genannten
Vernehmlassungsbericht gerne wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage soll einer Motion des Landtags vom Juni 2021 zu
diversen Strafverschärfungen im Sexualstrafrecht und zusätzlich auch einer solchen Forderung
nach einer generellen Erhöhung der Tagessatzunter- und obergrenzen bei Geldstrafen
Rechnung getragen werden. Der Vernehmlassungsbericht setzt sich eingehend mit den
Forderungen in dieser Motion des Landtags auseinander und schlägt eine Reihe von
Anpassungen des StGB, wie sie auf S 32 f des Vernehmlassungsberichts zusammengefasst sind,
vor.

Der Stellungnahme zu den einzelnen geplanten Anpassungen sei eine kritische Anmerkung zu
einer solchen Art von Anlassgesetzgebung vorangestellt. Gemäss Vernehmlassungsbericht sind
Anlass für diese Motion des Landtages einzelne liechtensteinische Medienberichte über
Strafurteile, die in den Medien als zu gering und stossend erachtet worden sind (insbesondere
zu zwei Fällen des Besitzes kinderpornografischen Materials und des sexuellen Missbrauchs von

Unmündigen). Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer bestehen gravierende Bedenken gegen eine Gesetzgebung, die anlassbezogen nur auf mediale Auseinandersetzungen zu einzelnen Strafurteilen reagiert (Anlassgesetzgebung). Erst im Jahr 2019 (als auch die in der Motion abgehandelten Strafurteile ergingen) hat der liechtensteinische Gesetzgeber das StGB einer umfassenden Revision unterzogen (LGBL. 2019 Nr. 124). Ziel dieser Revision war es, die Strafen für Delikte gegen Leib und Leben in ein ausgewogeneres Verhältnis zu den Vermögensdelikten zu setzen (sprich: deutlich zu erhöhen), die Mindeststrafen zu erhöhen und auch die Strafrahmen für Delikte gegen die sexuelle Integrität deutlich zu erweitern. Dieser Art von umsichtiger und fachmännischer Gesetzgebung (die über einen längeren Zeitraum von einer Arbeitsgruppe begleitet worden ist) widerspricht es, einzelfallbezogen und auf medialen Zuruf hin in dieses erst jüngst ausgewogene Strafrahmengefüge des Strafgesetzbuches partiell einzugreifen.

Dazu kommt noch ein anderer Gedanke, den der deutsche Bundesjustizminister erst vor wenigen Tagen beim Deutschen Anwaltstag in Hamburg zum Ausdruck gebracht hat (und den die Rechtsanwaltskammer zur Gänze teilt): Zurufe der Bevölkerung auf schärfere Bestrafung einzelner Strafdelikte sind immer auch von der Hoffnung getragen, dass durch Strafverschärfungen solche Strafdelikte weniger werden. Diese Hoffnung wird sich aber in aller Regel nicht erfüllen¹, was letztlich nur dazu führt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat sinkt. Diese Art von Anlassgesetzgebung gelte es daher zu vermeiden.

Die vorliegende Umsetzung der gegenständlichen Motion des Landtages möge daher auch in diesem Lichte betrachtet werden.

§ 19 Abs. 2 StGB

Neben der Anpassung einzelner Straffolgen für Sexualdelikte fordern die Motionäre ganz generell und für sämtliche Straftatbestände des StGB eine Verdoppelung der Untergrenze der Tagessatzhöhe von CHF 10.00 auf CHF 20.00 und eine Erhöhung der Obergrenze der Höhe der Tagessätze von CHF 1'000.00 auf CHF 5'000.00. Sie sehen darin ein Korrektiv, wie künftig ihnen zu gering erscheinende Geldstrafen vermieden werden könnten.

Dieser Ansatz ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer gänzlich verfehlt und sollte von einem umsichtigen Gesetzgeber bewusst nicht umgesetzt werden. Die obigen Ausführungen zur Anlassgesetzgebung treffen hierauf exemplarisch zu.

¹ *Es ist weltweit durch zahlreiche empirische Studien erwiesen, dass eine Erhöhung der Strafandrohung, wenn überhaupt, nur eine kurzfristige höhere Abschreckungswirkung bei ihrer Einführung hat ("Badewanneneffekt"), keineswegs aber eine langfristige (Scheil, Finanzstrafrecht I, WS 2013/14, 3).*

Die Motion verkennt grundlegend das System der Tagessätze: Das Tagessatzsystem des StGB stellt ein Instrument dar, mit dem der Gleichbehandlung von Straftätern Rechnung getragen werden soll. Geldstrafen werden mithilfe der künstlichen Grösse "Tagessatz" festgelegt. Die Anzahl der Tagessätze drückt des Schuld- und Unrechtsgrad der Straftat aus. Die Höhe des satzes ist hingegen die an die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Straffälligen individuell angepasste Geldstrafe. Es gilt, diese eigenständigen Strafbestandteile konsequent getrennt zu behandeln und jegliche Interaktion strikt zu unterlassen. Der theoretische Grundgedanke ist durchaus überzeugend, zumal bei gleichem Schuldgehalt finanziell Begünstigte nicht bevorzugt und wirtschaftlich Schwächere nicht benachteiligt werden.²

Hieraus folgt, dass etwa eine Kompensation der Anzahl der Tagessätze mit einer Erhöhung der einzelnen Tagessätze, um zu einem höheren Strafmass zu gelangen, unzulässig wäre. Strafzumessungserwägungen dürfen ausschliesslich bei der Anzahl der Tagessätze und nicht bei der Festsetzung der Höhe des einzelnen Tagessatzes durch den Richter nach den Bestimmungen des StGB über die Strafzumessung eine Rolle spielen.³

Durch die absoluten Betragsgrenzen des § 19 Abs. 2 StGB für die einzelnen Tagessätze wird eine Anpassung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Straffälligen erreicht. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass jede Sanktion unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Straftäters in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stehen muss, um den Zweck der strafrechtlichen Sanktion zu wahren und gleichzeitig die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden.⁴

Die Höhe des Tagessatzes hat der Richter ausschliesslich nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verurteilten zu bestimmen. Jedenfalls wäre es verfehlt und mit dem Tagessatzsystem in Widerspruch, bei der Bemessung des Tagessatzes (auch) Strafzumessungserwägungen heranzuziehen. Entsprechendes muss auch dann gelten, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Straftäters die Höhe des Tagessatzes mit einem sehr hohen Betrag zu bemessen ist und das Verschulden an der Tat vergleichsweise gering ist.

Weit mehr als dem Argument, die Mindesthöhe des Tagessatzes von CHF 10.00 sei seit dem Jahr 1989 unverändert geblieben, sollte dem Quervergleich dieser Mindestsätze in den Nachbarländern Rechnung getragen werden. In Österreich ist die Untergrenze des Tagessatzes im Jahr 2009 von EUR 2.00 auf EUR 4.00 angehoben worden (BGBl. I 2009/52), in Deutschland beträgt der Mindesttagessatz Euro 1.00 und in der Schweiz wie in Liechtenstein

² Lässig in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19, Rz 2 (Stand 01.09.2019, rdb.at)

³ Fabrizio/Michel-Kwapinski/Oshidari, StGB¹⁴ § 19, Rz 2 (Stand 10.03.2022, rdb.at)

⁴ Lässig in Höpfel/Ratz, WK² StGB § 19, Rz 7 (Stand 01.09.2019, rdb.at)

CHF 10.00. Es besteht daher auch aus dieser Sicht überhaupt kein Anlass, dass sich der liechtensteinische Gesetzgeber dermassen abweichend exponiert.

Eine Geldstrafe soll bewirken, die wirtschaftliche Situation des Straftäters für den Zeitraum der verhängten Zahl an Tagessätzen auf das Existenzminimum zu reduzieren. All diese Mindesttagessätze tragen dem Regelfall Rechnung, dass die Verhängung der Mindesttagessatzhöhe meist nur Personen betrifft, die ohnehin nur das Existenzminimum zur Verfügung haben (wenn überhaupt) und daher aus eigener wirtschaftlicher Leistungskraft regelmässig kaum in der Lage sind, die verhängte Geldstrafe zu bezahlen. Solche Delinquenten mit geringem oder gar keinem Einkommen werden bei einer solchen Verdoppelung des Mindesttagessatzes geradezu in eine Situation gedrängt, die Geldstrafe entweder von dritter Seite bezahlen zu lassen oder aber eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten. Beides widerspricht aber dem rechtspolitischen Sinn und Zweck der Verhängung einer Geldstrafe (im Unterschied zu einer Freiheitsstrafe) und kann von einem umsichtigen Gesetzgeber, der sich rechtsstaatlichen Grundprinzipien verpflichtet fühlt, unmöglich angestrebt sein.

Das ist ein gutes Beispiel dafür, wie eine solche Anlassgesetzgebung in ein vollkommen ausgewogenes und vom Gesetzgeber wohldurchdachtes Grundsystem eingreift und damit das mit einer Geldstrafe zu erreichen gesuchte Ziel letztlich vereiteln kann.

Die Rechtsanwaltskammer ersucht daher eindringlich, von einer Erhöhung des Mindesttagessatzes abzusehen.

Bezüglich der Erhöhung der Obergrenze des Tagessatzes schiene der Rechtsanwaltskammer im Sinne der obigen Ausführungen eine Erhöhung von derzeit CHF 1'000.00 auf maximal CHF 3'000.00 adäquat und ausreichend, um die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Das würde eine maximale Geldstrafe von CHF 90'000.00 im Monat bedeuten, was auch nach dem Empfinden der Motionäre wohl nicht mehr als zu gering anzusehen sein müsste und dem Grundanliegen der Motion auch zu entsprechen vermöchte.

§ 43 Abs. 2 und 3 StGB

Die Vorlage sieht vor, für die Delikte der Vergewaltigung (wie in Österreich) und des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage) eine gänzlich bedingte Strafnachsicht auszuschliessen.

Eine solche Einzelfallregelung im Bereich der Vergewaltigung (zusammen mit der Erhöhung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe; s. nächster Punkt) hat in Österreich zu sehr kontroversiellen Diskussionen geführt, ist aber vom dortigen Gesetzgeber – zusammen mit der Anhebung der Mindeststrafe auf zwei Jahre Freiheitsstrafe – letztlich umgesetzt worden. Aus Sicht der Rechtsanwaltskammer besteht keine Veranlassung zur Wiederholung dieser

Diskussionen in Liechtenstein. Sie unterstützt daher die diesbezügliche Anpassung an die österreichische Rezeptionsgrundlage im Bereich der Vergewaltigung wie auch eine diesbezügliche Gleichschaltung beim Delikt des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen.

§ 200 StGB

Bei der Vergewaltigung soll die Mindeststrafe von einem auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden (und wie oben besprochen durch den neuen § 43 Abs. 3 StGB auch eine bedingte Strafnachsicht ausgeschlossen werden). Auch dies entspricht der österreichischen Rezeptionsgrundlage, von der ohne triftige Gründe – solche liegen nach Überzeugung der Rechtsanwaltskammer nicht vor – nicht abgewichen werden sollte. Wenngleich dazu anzumerken ist, dass auch diesbezüglich die Mindeststrafe erst jüngst durch die Revision der Strafsanktionen im StGB (LGBL. 2019 Nr. 124) von 6 Monaten auf ein Jahr erhöht worden ist und es durchaus auch etwas kritisch angesehen werden könnte, die Strafsanktionen alle zwei Jahre zu erhöhen.

§ 205 Abs. 1, § 206 Abs. 1, § 219 Abs. 1-4 StGB

Die hier vorgesehenen Strafverschärfungen entsprechen nicht der österreichischen Rezeptionsgrundlage und sind auch von der österreichischen "Task Force Strafrecht", auf die sich bei der Vergewaltigung die Begründung für die Strafverschärfungen stützt, nicht angeregt worden. Es ist letztlich eine rechtspolitische Entscheidung, diesbezüglich der Rezeptionsgrundlage oder den anlassbezogenen Forderungen der Motionäre zu folgen. Zur grundsätzlichen Haltung der Rechtsanwaltskammer hiezu sei auf die einleitenden Ausführungen in dieser Stellungnahme verwiesen, wobei bei diesen Delikten die eigenständigen Verschärfungen rechtspolitisch durchaus nachvollziehbar sind.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. iur. Robert Schneider

Präsident